

## **A n t r a g**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**- Drucksache 7/7780 -**  
**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungs-  
dienstgesetzes**

**Leistungsfähigkeit des Rettungswesens stärken, Digita-  
lisierung als Ergänzung und Entlastung nutzen**

- I. Der Landtag stellt fest, dass
  1. Systeme wie der Telenotarzt oder der Betten- und Versorgungskapazitätenachweis den Einsatzkräften und weiteren Verantwortlichen im Rettungswesen neue Möglichkeiten bieten, um zum Beispiel die Durchführung von Primär- und Sekundärfahrten effizienter zu organisieren; die Einführung dieser Systeme kann so dazu beitragen, dass die begrenzte Zeit und Einsatzkraft des Rettungspersonals noch stärker auf eine adäquate Versorgung der Patienten ausgerichtet werden kann;
  2. mit der Einführung einer Experimentierklausel im Landesrettungsdienstgesetz ermöglicht wird, dass in Thüringen neben zulässigen Vorhaben wie einer smartphonebasierten Ersthelferalarmierung auch erstmals rechtlich bislang verwehrt Innovationen wie Spezialfahrzeuge für die Rettung von Neu- und Frühgeborenen oder den Transport schwerstgewichtiger Patienten erprobt werden können;
  3. der Blick in andere europäische Länder erwarten lässt, dass die weitere Digitalisierung des Rettungswesens in Thüringen perspektivisch alle Glieder der Rettungskette durchdringen kann; im Zuge dieses tiefgreifenden Prozesses sollen digitale Instrumente auch künftig derart erprobt, vorbereitet und gegebenenfalls eingeführt werden, dass sie nicht an die Stelle der unverzichtbaren Arbeit der Rettungskräfte treten, sondern diese ergänzen und potenziell entlasten.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,
1. die vom Landesbeirat für das Rettungswesen empfohlenen Qualifikationsanforderungen an Telenotärzte im Landesrettungsdienstplan umzusetzen, um nicht zuletzt eine einheitliche Qualifizierung der Telenotärzte sicherzustellen;
  2. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Regelung des Entscheidungsverfahrens über die Übernahme von Sekundärtransporten durch den Telenotarzt den Belangen der sicheren Transportdurchführung hinreichend Rechnung getragen wird;
  3. die künftige Befugnis des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums zur Beiziehung von Daten aus Telenotarzteinsätzen dafür zu nutzen (§ 7 Abs. 7 ThürRDG neu), die landesweite Einführung der telenotärztlichen Versorgung wissenschaftlich zu begleiten und dem für das Rettungswesen zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum 30. Juni 2027 zu berichten;
  4. zu prüfen, ob an der unter anderem für Redundanzzwecke vorgesehenen Lehrleitstelle in Gera zweckmäßig ein Redundanz-Telenotarzarbeitsplatz eingerichtet werden kann, um auch bei diesem System in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen auf den Fall eines zum Beispiel brandbedingten Ausfalls effektiv reagieren zu können;
  5. sich dafür einzusetzen, dass der digitale Betten- und Versorgungskapazitätenachweis in der Mobilelektronischen Einsatzdokumentation im Rettungsdienst (MEDI.Rett) perspektivisch eine gegenseitige Verknüpfung mit den Systemen anderer Länder (zum Beispiel Interdisziplinärer Versorgungsnachweis [IVENA], Notfall-Informations- und Dokumentations-Assistent [NIDA]) und deren Daten gewährleistet;
  6. sich dafür einsetzen, dass in Thüringen eine smartphonebasierte Ersthelferalarmierung erprobt wird, die schnelle und insbesondere straf-, datenschutz- und schadensersatzrechtlich sichere Ersthelfereinsätze für alle Beteiligten ermöglicht.

### **Begründung:**

Die Anhörung im Gesetzgebungsverfahren hat ergeben, dass der Einführung von Innovationen im Thüringer Rettungsdienst wie dem Telenotarzt oder den digitalen Betten- und Versorgungskapazitäten grundsätzlich wohlwollend begegnet wird. Systeme wie der Telenotarzt bieten die Chance, Patienten auf eine Art und Weise zu helfen, die vor 20 Jahren noch nicht möglich gewesen wäre. Da im Rettungswesen etwa kritische Fragen wie Versorgungssicherheit, Haftung oder Datenschutz erheblich berührt sind, kommt es jedoch in besonderem Maße auf eine gelungene Umsetzung an. Der hiesige Entschließungsantrag zielt darauf ab, solche Fragen einer sensiblen Umsetzung digitaler Innovationen im Rettungswesen parlamentarisch eng zu begleiten.

Im Rahmen der Anhörung wurde intensiv diskutiert, inwieweit die Ausbildung der Telenotärzte an der Lehrleitstelle in Gera erfolgen sollte, um eine einheitliche Qualifizierung zu gewährleisten. Allerdings ist die Ausbildung der Telenotärzte sachlich wie örtlich Aufgabe der Landesärztekammer. Dessen unbenommen ist eine möglichst einheitliche Qualifizierung der Telenotärzte in den Blick zu nehmen. In Nordrhein-Westfalen etwa haben die dortigen Ärztekammern im Jahr 2020 ein einheitliches Curriculum verabschiedet, um landesweit Standards für Qualifikationsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte festzulegen. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich unterstützt, dass der Landesbeirat Rettungswesen bereits im vergangenen Jahr Anforderungs- und Qualitätskriterien

für den Telenotarzt beschlossen hat. Die Ausbildung anhand eines entsprechenden Curriculums (erarbeitet durch die Landesärztekammer und die Arbeitsgemeinschaft Thüringer Notärzte) wird bekräftigt.

Die vorgesehene Möglichkeit der Übernahme von Sekundärtransporten durch den Telenotarzt wurde in der Anhörung ebenfalls eingehend beraten. Die neue Gesetzesregelung weist dem Telenotarzt richtigerweise eine eindeutige Entscheidungsverantwortung in dieser Frage zu. Gleichwohl sind hier ausweislich der Anhörung auch legitime Belange der nichtärztlichen Transportbesatzung berührt - namentlich insbesondere die Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Transportes. Daher sollte gerade auch diesen Belangen Rechnung getragen werden in der untergesetzlichen Ausgestaltung der Entscheidungsabläufe zur Einsatzübernahme. Dies kann zum Beispiel in Form einer Checkliste für den Telenotarzt sowie einer Verfahrensanweisung für die Notfallsanitäter realisiert werden (analog der schon verfügbaren Verfahrensanweisungen für Notfallsanitäter in Thüringen).

Die wissenschaftliche Begleitung der Einführung des Telenotarztes wurde von einer Vielzahl der angehörten Institutionen befürwortet. Sie stellt einen Mittelweg dar zwischen den ebenfalls vorgebrachten Sichtweisen, die Gesetzesänderung zunächst in einer Arbeitsgruppe vorzubereiten oder aber den Telenotarzt "ohne Weiteres" landesweit auszurollen. Studien aus anderen Bundesländern haben aufgezeigt, dass der Telenotarzt zu einer Qualitätssteigerung im Rettungswesen beitragen kann. Die wissenschaftliche Begleitung soll daher ausdrücklich nicht redundant zur bisherigen Forschungslage angelegt sein. Vielmehr könnte die wissenschaftliche Auswertung Umsetzungsfragen wie beispielsweise landesspezifische Eigenheiten des Thüringer Telenotarztsystems sowie etwaige Einsatzunterschiede in verschiedenen Landesteilen in den Blick nehmen. Ein Mehrwert besteht weiterhin darin, dass dem Landtag mit dem Bericht an den zuständigen Ausschuss auch für die Beurteilung künftiger Digitalisierungsvorhaben relevante Erfahrungswerte zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden auch die smartphone-basierte Ersthelferalarmierung und der elektronische Betten- und Versorgungskapazitätenachweis beraten. Die Alarmierung per Ersthelfer-App hat sich in verschiedenen Studien als Instrument zur Überbrückung des reanimationsfreien Intervalls bewährt und wurde deutschlandweit in über hundert Landkreisen implementiert. Für eine gelungene Umsetzung des elektronischen Betten- und Versorgungskapazitätenachweises ist anzustreben, dass im System auch die Kapazitäten von Krankenhäusern außerhalb Thüringens angezeigt werden. Dies ist vor allem dort wichtig, wo Kliniken in der Nähe benachbarter Bundesländer regelmäßig angefahren werden.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion  
der SPD:

Marx

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Henfling